

Haftung des Fahrers eines PKWs bei Zusammenstoß mit einem Traktor – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Celle (OLG Celle) vom 04.03.2020, 14 U 182/19

I.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall, stellt sich oftmals die Frage, wer welche Kosten trägt. Die Entscheidung des OLG Celle beschäftigt sich mit der Haftungsquote bei einem Unfall, bei dem ein Pkw mit einem überbreiten Traktor zusammenstößt.

II.

Der Kläger fuhr im September 2017 nachts mit einem ordnungsgemäß beleuchteten überbreiten landwirtschaftlichen Schlepper mit Anhänger auf einer nur 4,95 m breiten Gemeindestraße ohne Fahrbahnmarkierung. Ihm kam die Fahrerin des bei der Beklagten versicherten Pkw mit einer Geschwindigkeit zwischen 75-85 km/h entgegen. Es kam zum Unfall. Außergerichtlich hat die Beklagte nur 50% des Schadens des Klägers ausgeglichen.

Erstinstanzlich ist die Klage des Klägers auf Zahlung des Restschadens abgewiesen worden. Das erstinstanzlich angerufene Landgericht ging davon aus, der Kläger habe den Unfall überwiegend selbst verursacht. Auf die Berufung hin hat das OLG Celle dem Kläger insgesamt 70% seines Schadens zugesprochen, d.h. über die bereits außergerichtlich gezahlten 50% hinaus weitere 20%. Das OLG Celle ging davon aus, dass die Fahrerin des bei der Beklagten versicherten Pkw nicht die den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen angepasste Geschwindigkeit eingehalten habe. Außerdem sei sie nicht weit genug rechts gefahren. Bei Dunkelheit hätte die Fahrerin des bei der Beklagten versicherten Pkw auf der konkret vorliegenden Straße nicht 75 km/h fahren dürfen, sondern hätte weitaus langsamer fahren müssen. Außerdem hätte sie die Überbreite des Fahrzeugs des Klägers berücksichtigen und weiter rechts fahren müssen. Allerdings müsse sich der Kläger eine erhöhte Betriebsgefahr seines überbreiten Fahrzeugs anrechnen lassen. Er könne daher nur 70% seines Schadens verlangen.

III.

Kommt es zu einem Verkehrsunfall ist für die Frage, ob und in welcher Höhe der Schaden zu ersetzen maßgeblich, welche Verschuldensquote gilt:

Zunächst fragt die Rechtsprechung, ob für eines oder gegebenenfalls beide Fahrzeugführer der Unfall ein unabwendbares Ereignis war. Dies liegt aber nur vor, wenn selbst unter Anwendung der größtmöglichen Sorgfalt der Unfall auch von einem Idealfahrer nicht hätte vermieden werden können. In den allermeisten Fällen müssen daher die beiderseitigen Verschuldenselemente gegeneinander abgewogen werden. Hierbei kommt es maßgeblich darauf an, gegen welche Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gegebenenfalls verstoßen wurde. Im vorliegenden Fall hat das OLG Celle der Beklagten vorgeworfen, nach den gegebenen Umständen zu schnell gefahren zu sein und dass sie weiter rechts hätte fahren müssen.

Auch wenn einem Fahrer – wie hier dem Kläger - kein Verschulden vorgeworfen werden kann, kann es sein, dass er sich die sogenannte Betriebsgefahr seines Fahrzeugs anrechnen lassen muss. Dies ist die Gefahr, die daraus entsteht, dass ein Fahrzeug im Straßenverkehr geführt wird. Hier hat das OLG Celle dem Kläger aufgrund der Betriebsgefahr einen Verschuldensanteil von 30% zugesprochen, sodass er über die von der gegnerischen Versicherung bereits gezahlten 50% nur noch 20% seines Schadens weiter verlangen konnte.

IV.

Nach einem Verkehrsunfall müssen zur Bestimmung des Schadensersatzes die jeweiligen Verschuldensanteile festgestellt werden. In der Rechtsprechung existiert eine sehr fein ausgeprägte Kasuistik. Es muss daher in jedem Einzelfall geprüft werden, welche Verschuldensquote in Betracht kommt. Hier ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.